

ähnlich wie in den Pegauer Annalen das *reus maiestatis* und wie in der MITTEISSchen Deutung der Gelnhäuser Urkunde der *reatus maiestatis* scheint mir auch hier wiederum der Ausdruck *hostis imperii* damit erklärt zu werden, daß der Angeklagte vor des Königs Majestät mutwillig nicht erschienen war; denn abweichend von WAITZ glaube ich hier den Nebensatz *presenciam sui regie maiestati iam diu animose subtrahens* als Erläuterung zu dem vorausgehenden *evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii* auffassen zu dürfen<sup>1</sup>, wie in der Gelnhäuser Urkunde der Satzteil *maiestati nostrę presentari contempserit* in umgekehrter Wortstellung für das dort folgende *pro evidenti reatu maiestatis* die Erläuterung gewährt. Außerdem besteht ja abermals bei Umkehrung der Wortstellung noch eine weitere Parallele zwischen dem sich anschließenden Satzteil der Erfurter Annalen *velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum* und den Kausalsätzen der Gelnhäuser Urkunde, die ähnlich von dem Unterdrücker (*oppresserat*) der Kirchen wie der Fürsten handeln und die dann dort in dem Ausdruck *pro illorum iniuria* inhaltlich zusammengefaßt werden. Bei diesem auffallenden Parallelismus der Darstellung hat man vermutet, daß der Erfurter Annalist einen urkundlichen Prozeßbericht, der dem Bericht der Gelnhäuser Urkunde gleich oder ähnelte, als Quelle benutzt habe.<sup>2</sup> Doch mag er hierbei wie die Wortstellung auch den Wortlaut und den Sinn seiner Vorlage mehr oder weniger verändert haben. So wäre es möglich, bei ihm außer dem Nebensatz *presenciam sui . . . animose subtrahens* auch noch den folgenden Satzteil *improbus multarum invasor ecclesiarum . . .* als Erläuterung zu *hostis imperii* aufzufassen, zumal *hostis imperii* ein etwas weiterer Begriff als *reus maiestatis* ist.<sup>3</sup> Nur insoweit als die Erzählung des Annalisten

<sup>1</sup>) Auch dies betonte ich schon in meinem ersten Buch S. 99 N. 1 gegen WAITZ (Forschungen zur Deutschen Geschichte 10, 166 N. 2).

<sup>2</sup>) Diese Vermutung äußerte u. a. bereits WEILAND in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 7, 178. Siehe hierzu mein erstes Buch S. 169 f. (namentlich auch S. 170 N. 1). Ich verwies dort darauf, daß z. B. die Beurkundung der Belehnung Bernhards von Anhalt mit dem anderen Teil Sachsens einen ähnlichen Bericht über den Prozeß Heinrichs des Löwen enthalten haben könne.

<sup>3</sup>) Zu beachten ist auch, daß in den Erfurter Annalen nicht ausdrücklich von der Versäumnis gerichtlicher Ladungen die Rede ist, sondern allgemeiner von dem Nichterscheinen vor des Königs Majestät.